

## **BGer 8C\_213/2024 vom 19. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_213\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_213_2024)

FR: TF 8C\_213/2024 du 19 juin 2024

IT: TF 8C\_213/2024 del 19 giugno 2024

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_213/2024

Urteil vom 19. Juni 2024

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Stadt Zürich,

vertreten durch das Sozialdepartement, Departementssekretariat, Verwaltungszentrum  
Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26.  
März 2024 (VB.2024.00150).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 12. April 2024 (Poststempel) gegen die Verfügung des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. März 2024,

in die Verfügung vom 23. Mai 2024, mit welcher das nach eingefordertem Kostenvorschuss  
eingereichte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abgewiesen und eine Nachfrist zur  
Leistung des Kostenvorschusses gesetzt wurde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,  
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108  
Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass mit Blick auf die rechtsmissbräuchliche Beschwerdeführung ein ausnahmsweiser  
Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten ausser Frage steht ( Art. 66 Abs. 1 und 3  
BGG ; bereits so: Urteil 8C\_657/2022 vom 31. Januar 2023),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem  
Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Juni 2024

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.